

Interpellation Oberholzer-St.Gallen (19 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2018

Förderung von dezentralen Blockheizkraftwerken

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. Mai 2018

Basil Oberholzer-St.Gallen erkundigt sich in seiner Interpellation vom 20. Februar 2018 nach der Bedeutung von Blockheizkraftwerken bzw. Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) für den Kanton St.Gallen. Er verweist auf die Vorzüge von WKK-Anlagen für die Bereitstellung von Winterstrom und deren hohe Effizienz, die durch die gleichzeitige Nutzung von Wärme und Strom erreicht wird.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung teilt die Einschätzung des Interpellanten im Grundsatz: Dezentrale Blockheizkraftwerke bzw. WKK-Anlagen liefern gleichzeitig Strom und Wärme und können im Winterhalbjahr die in dieser Zeit verminderte Produktion von Strom aus Sonne und Wasserkraft teilweise ergänzen. WKK-Anlagen können damit einen Beitrag zur effizienten Versorgung von Gebieten mit hohem Wärmebedarf, zur Stabilität des lokalen Verteilnetzes und zur Versorgungssicherheit leisten.

Gemäss Art. 12 Bst. a des Energiegesetzes (sGS 741.1; abgekürzt EnG) müssen fossil befeuerte WKK-Anlagen wärmegeführt betrieben werden, d.h. die Wärme muss fachgerecht und vollständig genutzt werden. Daraus folgt, dass ein möglichst ganzjährig hoher Wärmebedarf entscheidend für einen wirtschaftlich befriedigenden Betrieb einer WKK-Anlage ist. So können WKK-Anlagen bei industriellen Prozessen, bei grossen Gebäuden oder als Teil eines Wärmeverbunds nahezu wirtschaftlich betrieben werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. WKK-Anlagen, fachgerecht dimensioniert und platziert, können wesentlich zur Transformation der heutigen Wärmeversorgung in eine CO₂-arme Wärmeversorgung beitragen. Statt das Gasnetz auszubauen, kann in einem ersten Schritt ein mit einer WKK-Anlage versorgtes Wärmenetz aufgebaut werden. Der Gasversorger wird zum Anbieter von Wärme. Im Lauf der Zeit vermindern energetische Modernisierungen den Wärmebedarf der Gebäude. Im Gegensatz zu einer Lösung mit kleinen Anlagen in jedem Gebäude kann die freiwerdende Wärme über den Anschluss weiterer Gebäude anderen Bezüglern angeboten werden. Gegebenenfalls wird eine WKK-Anlage nach Ablauf ihrer technischen Lebensdauer durch eine kleinere Anlage ersetzt oder mit anderen Lösungen zur Wärmebereitstellung ergänzt. Diese Transformation bietet Gasversorgern die Chance, ihre Geschäftstätigkeit breiter abzustützen und sich als Anbieter von Wärmelösungen zu etablieren.

Grössere WKK-Anlagen werden meist professionell betrieben und gewartet. Der sachgemässe Betrieb kann insbesondere mit einer informatikbasierten Fernüberwachung jederzeit sichergestellt werden. Grössere Anlagen sind deshalb auch aus lufthygienischer Sicht zu bevorzugen.

2. Die Einspeisung von Strom im Winter trägt grundsätzlich zur Stabilität des Stromnetzes bei.

3. Die Energiestrategie 2050¹ hat die Rahmenbedingungen für WKK-Anlagen deutlich verbessert: So sind seit dem 1. Januar 2018 Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet Strom aus fossil oder teilweise fossil befeuerten WKK-Anlagen abzunehmen und angemessen zu vergüten. Zudem gelten die Bestimmungen betreffend Eigenverbrauch auch für Strom und Wärme aus WKK-Anlagen. Weiter werden Betreibern von WKK-Anlagen, unter Einhaltung von bestimmten Anforderungen, in jedem Fall 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe zurückerstattet. Anlagen, die mit Klärgas oder Biogas betrieben werden, können zudem am Einspeisevergütungssystem teilnehmen.

WKK-Anlagen können in Wärmenetze eingebunden werden, deren Bau früher mit Beiträgen des kantonalen Förderungsprogramms unterstützt wurde. Pläne für eine weitergehende Unterstützung bestehen nicht.

- 4./7. Kenntnisse über den Wärmebedarf in einem Stadtteil oder einem Quartier sind wesentlich für einen zielführenden Investitionsentscheid. Der Kanton stellt den Gemeinden diese Daten in guter Qualität zur Verfügung. Bei der Wahl eines geeigneten Partners für Planung, Bau und Betrieb einer WKK-Anlage sind die Gemeinden frei. Eine zumindest behördenverbindliche kommunale Energieplanung erhöht die Planungssicherheit für einen Investor.

Private Unternehmen und der Kanton unterstützen Gemeinden bei der Gestaltung ihrer Energiepolitik oder bei der Energieplanung. Kommunale Energieplanungen unterliegen jedoch keiner Bewilligungspflicht durch den Kanton. Es gibt deshalb auch keine Übersicht über die Ausscheidung von Siedlungsgebieten. Die Erfahrung zeigt, dass z.B. WKK-Anlagen in der kommunalen Wärmeversorgung der Stadt St.Gallen bereits eine wichtige Rolle spielen, während andernorts konventionelle Feuerungen auf der Basis fossiler oder erneuerbarer Energien dominieren. Die Regierung sieht jedoch zurzeit keinen Handlungsbedarf, in diese Entwicklung einzugreifen.

5. Im Herkunftsnachweissystem (HKN) der swissgrid werden Anlagen mit einer Leistung von 30 kWp² und mehr erfasst. Gemäss HKN werden im Kanton St.Gallen 28 WKK-Anlagen mit insgesamt 8'400 kWp betrieben. Davon entfallen rund 7'700 kWp auf WKK-Anlagen, die mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden. Insgesamt wurden im Jahr 2016 knapp 32 Gigawattstunden (GWh) Elektrizität ins Netz eingespiesen. Die genaue Anzahl von WKK im Kanton St.Gallen ist nicht bekannt.
6. WKK-Anlagen sind gemäss kantonalem Energiekonzept³ Teil der Energieversorgung. Es bestehen jedoch seitens des Kantons keine Zielvorgaben für den Einsatz von WKK-Anlagen zur Wahrung der Stromversorgungssicherheit. Die Wahrung der Netzstabilität ist Sache der Netzbetreiber und Bau und Betrieb einer WKK-Anlage liegen in der unternehmerischen Verantwortung des Betreibers.

¹ Siehe www.bfe.admin.ch/energiestrategie2050/index.html.

² kWp = installierte maximale Leistung.

³ Siehe www.umwelt.sg.ch/home/Themen/Energie/energiekonzept.html.